

Der geschäftsführende /erweiterte Vorstand der KVV CO
möge beschließen:

„1. Zur Klarstellung eventueller Zweifelsfälle über die
Mitgliedschaft in der „Kreisverkehrswacht Coburg e.V.“
ergeht gemäß §4 /Abs. IV der Satzung vom 12.11.2010
- nachfolgend mit „d.S.“ bezeichnet -
folgender Beschluss:

Alle Mitglieder der Jugendverkehrswacht/Verkehrskadetten der
Kreisverkehrswacht Coburg e.V. (vgl. Namensliste im Anhang)
werden – unabhängig davon, ob sie / ggf. ihre Erziehungs-
berechtigten ihren jeweiligen Antrag auf Mitgliedschaft in der
KVV CO mündlich oder schriftlich gestellt haben –
als „Ordentliche Mitglieder“ i.S. § 4 /Abs.II / Ziff. 2.1 d.S.
anerkannt.

Die Beitragsfreiheit gem. § 5 /Abs. 6 d.S. wird bestätigt.
Der Jugendleiter teilt diese Entscheidung den Betroffenen
i.S. §4 /Abs.4 d.S. formlos mit.

2. Für die Zeit bis zu einer redaktionellen Überarbeitung der
Satzung wird ausdrücklich festgestellt, dass
alle volljährigen und geschäftsfähigen
(ordentliche)Mitglieder
das aktive **und** passive Wahlrecht besitzen und
diese und alle anderen Rechte, auch dann behalten,
wenn sie von der Beitragszahlung (§5 /Abs.4 d.S.)
ganz oder teilweise befreit sind - gleich ob gem. §5/ Abs. 5
oder Abs. 6 – oder kraft Beschluss nach Abs.7 a.a.O. .“

„einstimmig“ beschlossen in der Sitzung vom 21.1.2013
(keine Gegenstimme, keine Enthaltung)